

**Satzung TTC Atlantic e.V. in der Fassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom
30.03.2012**

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

Tanz Turnier-Club Atlantic e.V.

und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Gegenstand des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports zur sportlichen Ertüchtigung und Gesundheitsförderung sowie zur Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Turnieren. Der Verein widmet sich dabei insbesondere der sportlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landesportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein führt:

1. ordentliche Mitglieder
 - a. aktiv sporttreibende Mitglieder
 - b. Funktionsträger
2. außerordentliche Mitglieder
 - a. Kurzzeitmitglieder
 - b. fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können dem Verein als fördernde Mitglieder gemäß § 3(2)b beitreten.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Anträge von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren sind von einem gesetzlichen Vertreter/in mit zu unterzeichnen.
- (3) Aktiv sporttreibende Mitglieder sind alle Mitglieder, die eines der Trainingsangebote des Vereins nutzen. Funktionsträger im Sinne des § 3 (1)(b) sind Mitglieder, die ohne aktives Mitglied zu sein entweder als Lizenzträger des DTV oder als Vorstandsmitglied für den Verein tätig sind.
- (4) Im Rahmen besonderer Kursangebote, kann der Vorstand Kurzzeitmitglieder für die Dauer von bis zu drei Monaten aufnehmen.
- (5) Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins durch finanzielle oder sonstige Zuwendungen unterstützen möchte. Fördernde Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, haben jedoch kein Recht, die Trainingseinrichtungen zu nutzen
- (6) Personen, die sich in besonderer Weise um die Interessen des Vereins verdient gemacht haben, kann der Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft anbieten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch Austritt bzw. Zeitablauf
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
 - d. durch Streichung von der Mitgliederliste
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Textform gemäß § 126 b BGB ist ausgeschlossen. Der Austritt ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Quartalsende möglich. Aktive Mitgliedschaften können durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (3) Kurzzeitmitglieder scheiden nach Ablauf der Kurzzeitmitgliedschaft automatisch aus.
- (4) Personen, die in erheblicher Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen haben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss bedarf eines schriftlichen und begründeten Antrags eines ordentlichen Mitglieds. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich bekanntzugeben.

- (5) Mitglieder, die mit ihren Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug sind und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Adresse innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen nicht gezahlt haben, können durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. In der letzten Mahnung an das Mitglied ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

§ 6 Beitragsordnung

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere die zu zahlenden Mitgliedsbeiträge ergeben sich im Übrigen aus der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Jugendversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. Ausgenommen sind Jugendliche unter 16 Jahren.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jugendliche unter 16 Jahren sowie außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Stimmrechtsausübung kann schriftlich auf ein anderes volljähriges Mitglied übertragen werden. Die Ausübung von mehr als zwei Stimmrechten durch eine Person ist jedoch ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres vom Vorstand einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies:
 - a. von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Beifügung einer Tagesordnung beantragt wird oder
 - b. der 1. Vorsitzende aus dem Vorstand ausscheidet.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist schriftlich oder in Textform, unter Beifügung der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin an die Mitglieder abzusenden.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses hat den Verlauf der Verhandlungen und die Beschlüsse zu enthalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmrechtsenthaltungen werden dabei wie ungültige Stimmen behandelt.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Die Auflösung des Vereins oder die Umwidmung seiner Zweckbestimmung bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Auflösung des Vereins oder die Umwidmung seiner Zweckbestimmung kann nur in einer extra zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in diesem Fall mit einer Frist von vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung danach nicht beschlussfähig, kann mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 10 Zuständigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für
 - a. Die Wahl des Vorstands, mit Ausnahme des Jugendwarts
 - b. Wahl des Kassenprüfers
 - c. Beschlussfassung über die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins
 - d. Beschlussfassung über die Ordnungen und deren Änderung
 - e. Entscheidung über die Vergabe von Ehrenmitgliedschaften
 - f. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes sowie die Genehmigung des Haushaltsplans
 - g. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
 - h. Entlastung des Vorstands

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart
 - e. dem Sportwart

- f. dem Pressewart
- g. dem Jugendwart

Darüber hinaus können eine weitere gerade Anzahl von Vorstandsmitgliedern für bestimmte Aufgaben hinzugewählt werden.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Immer zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Vorstandsmitglied kann jedes volljährige Mitglied des Vereins werden.
- (4) Der Vorstand wird mit Ausnahme des Jugendwarts von der Mitgliederversammlung auf zwei Geschäftsjahre gewählt. (Dabei erfolgt in geraden Jahren die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers und des Sportwarts usw.; in ungeraden Jahren die Wahl des 2. Vorsitzenden, des Kassenwarts und des Pressewarts usw.) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- (6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die zugewählten Mitglieder sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, entsprechend den Bestimmungen von § 9(2).

§ 13 Aufgaben

- (1) Der Vorstand führt die täglichen Clubgeschäfte nach den von der Mitgliederversammlung bestimmten Richtlinien
- (2) Er ist insbesondere zuständig für die:
 - a. Aufnahme von Mitgliedern
 - b. Ausrichtung von Veranstaltungen und Kursen
 - c. Engagement von Trainern
 - d. Verwaltung des Clubvermögens
 - e. Aufstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplans

§ 14 Die Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
- (2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendlichen oder auf Einladung des Jugendwartes einzuberufen.
- (3) Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn durch schriftliche Einladung einberufen.

- (4) Die Jugendversammlung wählt alljährlich den Jugendwart und nimmt die Belange der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Clubs wahr. Sie kann sich eine Jugendordnung geben.
- (5) Der Jugendwart vertritt die Belange der Jugend in der Mitgliederversammlung und im Vorstand und ist ständiger Vertreter des Clubs in der Jugendversammlung des Hamburger Tanzsportverbandes.
- (6) Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit entsprechend § 9(2).

§ 15 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß §9(5) aufgelöst werden
- (2) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand
- (3) Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Hamburger Tanzsportverband oder dessen Nachfolgeorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Tanzsport zu verwenden haben.

§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde mit der Versammlung vom 30.03.2012 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig erlischt die bisherige Satzung.